

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

HACO AG sowie NARIDA AG, nachfolgend HACO/NARIDA genannt

1. Umfang

Für Bestellungen und Aufträge der HACO/NARIDA gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht andere schriftlich und rechtsverbindlich von ihr anerkannt werden. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen ohne Einschränkung verbindlich. Allfällige abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers werden, abgesehen von den durch HACO/NARIDA anerkannten, branchenüblichen Vertragsbedingungen, durch die vorliegenden Artikel aufgehoben.

2. Qualitätssicherung beim Lieferanten

Die HACO/NARIDA und ihre Vertreter sind ermächtigt, nach Voranmeldung beim Verkäufer/Hersteller eine Lieferanten-Inspektion nach ISO 9001 durchzuführen. Der Verkäufer/Hersteller hat hierzu alles Notwendige beizutragen. Die HACO/NARIDA kauft vorzugsweise bei Herstellern, welche selber nach ISO 9001/9002,9003 arbeiten und entsprechend zertifiziert sind oder ein vergleichbares Qualitätssicherungssystem betreiben.

3. Lieferkonditionen/Mehrwertsteuer (MwSt)

Für Lieferungen an die HACO/NARIDA sind Lieferklauseln gemäss den ICC Incoterms (aktuelle Ausgabe) zu verwenden, vorzugsweise DDP (DELIVERED DUTY PAID – Geliefert verzollt) Anlieferort, verzollt, inklusive aller Kosten für Verpackung, Transport, Verzollung, Importabgaben. In der Faktura ist die Mehrwertsteuer (MwSt) stets nach der Netto Methode, d.h. Netto-Fakturabetrag zuzüglich MwSt-Betrag, mit Angabe des MwSt-Prozentsatzes, auszuweisen. In formeller Hinsicht muss die Faktura sämtliche in Art. 28 Abs. 1 der MwSt-Verordnung (MwStV) verlangten sieben Punkte aufweisen. Fakturen, welche den Anforderungen der MwStV nicht entsprechen, werden nicht akzeptiert. Schäden, hervorgerufen durch mangelhafte Verpackung, sind in jedem Fall vom Verkäufer zu übernehmen. Die HACO/NARIDA wird ihm unverzüglich nach deren Feststellung davon Mitteilung machen. Zudem bilden die „Neuen Logistik-Anforderungen“ vom 11. Januar 2005 einen integrierten Bestandteil der AGB.

4. Liefertermine/Wareneingangskontrolle

Liefert der Verkäufer nicht fristgerecht, ist die HACO/NARIDA nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die HACO/NARIDA prüft die Kaufsache unverzüglich bei Eingang. Sie ist berechtigt, Lieferungen zurückzuweisen und auf Kosten des Verkäufers zurückzuschicken, wenn sie in Qualität oder Quantität nicht mit der Bestellung und den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen. Die gleichen Rechte stehen der HACO/NARIDA bei nachträglich festgestellten verdeckten Mängeln, wie z.B. Insektenbefall, zu.

5. Lagerhaltung

Sofern die HACO/NARIDA aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage ist, die bestellte Kaufsache in Empfang zu nehmen, so hat sie der Verkäufer bis zur Ablieferung zu lagern und vor Wertverminderung zu schützen. Die HACO/NARIDA wird ihm nach Absprache die daraus entstehenden Kosten vergüten.

6. Haftungsbestimmungen

Der Verkäufer garantiert, dass die Kaufsache die mit ihm vereinbarten sowie in der Bestellung festgelegten Eigenschaften hat und einem allfälligen Partie-Muster sowie den vereinbarten Spezifikationen und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Weiter garantiert der Verkäufer, dass Rohstoffe und Verpackungsmaterialien vollumfänglich dem aktuellen Stand der schweizerischen Lebensmittelvorschriften (Lebensmittelgesetz/Lebensmittelverordnung) entsprechen, insbesondere was die Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Organismen und daraus gewonnene Erzeugnisse, bzw. die Kennzeichnungspflicht anbelangt. Der Verkäufer haftet der HACO/NARIDA für sämtliche Mängel der Kaufsache, die von den vertraglich vereinbarten Eigenschaften abweichen. Die HACO/NARIDA wird den Verkäufer von festgestellten Mängeln unmittelbar nach Entdeckung in Kenntnis setzen. Der Verkäufer hat fehlerhafte oder mangelhafte Lieferungen unverzüglich zu ersetzen und haftet für den entstandenen Schaden aus Lieferverzögerung und mangelhafter Ware.

7. Produkthaftpflicht

Der Verkäufer hat dem Schweizerischen Produkthaftpflicht-Gesetz (PrHG) Rechnung zu tragen. Wird die HACO/NARIDA von Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Kaufsache in Anspruch genommen, so hat der Verkäufer allfällige Kosten und den von der HACO/NARIDA zu bezahlenden Schadenersatz zu decken. Für diese Deckung hat er eine hierfür geeignete Versicherung mit hinreichender Deckung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten.

8. Bestellmengenabweichungen

Mengenabweichungen, die auf fabrikationstechnische Gründe zurückzuführen sind, werden nur akzeptiert, wenn diese der HACO/NARIDA vorgängig schriftlich bekannt gegeben wurden.

9. Rechtsgrundlage/Gerichtsstand

Auf das vorliegende Rechtsverhältnis, das auch für allfällige beiderseitige Rechtsnachfolger gilt, ist schweizerisches Recht anwendbar, das Wiener Kaufrecht wird somit als gegenstandslos ausbedungen. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und der HACO/NARIDA, sofern sie sich nicht auf ein Schiedsgericht einigen können, gilt als Gerichtsstand Bern.